

(Name des/der Vollmachtgeber/s in Druckbuchstaben)

(Anschrift des/der Vollmachtgeber/s in Druckbuchstaben)

Vollmacht **mit uneingeschränkter Empfangsvollmacht**

Adrian & Partner
Steuerberater mbB
Ludwigstr. 40
67346 Speyer
(Bevollmächtigte)

werden hiermit ermächtigt, mich/uns in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten.

Die Vollmacht ermächtigt zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art, insbesondere vor Finanz- und Verwaltungsbehörden. Daneben berechtigt sie zur Vornahme von Prozesshandlungen aller Art in Rechtsstreitigkeiten, insbesondere vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit (§ 62 FGO) und den Verwaltungsgerichten.

Sie umfasst insbesondere die Ermächtigung

- zur Stellung von Anträgen in außergerichtlichen und gerichtlichen Haupt-, Vor-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zur Erledigung des Rechtsstreits oder von außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
- zum Empfang von Steuerbescheiden und Mahnungen.

Im Rechtsbehelfsverfahren ermächtigt die Vollmacht zur Vornahme von Verfahrenshandlungen jeder Art, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Verfahrens, im Verfahren zur Festsetzung zu erstattender Aufwendungen, im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung, im Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Zwangsvollstreckungsverfahren sowie zur Empfangnahme von Geld, Sachen und Urkunden sowie von zu erstattenden Kosten.

Die Bevollmächtigten sind befugt, Steuererstattungen und Steuervergütungen entgegenzunehmen.

Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung und Verteidigung in Steuerordnungswidrigkeiten- und Steuerstraßverfahren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen und zu widerrufen.

Mitteilungen jeder Art, insbesondere Verwaltungsakte und gerichtliche Entscheidungen, sind den Bevollmächtigten zuzustellen. Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten (Finanz- und Verwaltungsbehörden, Gerichte der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) nicht schriftlich angezeigt worden ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en des/der Vollmachtgeber/s)